

Katharinen Hospiz am Park  
Stellungnahme der **BUND** KG Flensburg zur vorgelegten Planung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen im Zuge der Beteiligung der gemäß §63 BNatschG anerkannten Naturschutzvereine. Wir nutzen gern die Gelegenheit, unsere Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich zweifelsfrei um die wertvollste, (z. Zt. öffentliche) Grünanlage in Flensburg. Dies begründet sich durch

1. ihr Alter (verbliebener Rest der ursprünglich viermal größeren Christiansenschen Gärten um das Jahr 1800 ),
2. ihre kulturelle (natur- und landeskundliche) Bedeutung als eines zwar nicht hinsichtlich seiner Größe, aber bezüglich der Originalausstattung (mit Mumiengrotte u. a. baulichen Anlagen) besterhaltenen englischen Landschaftsparks in Schleswig-Holstein,
3. ihre zentrale Lage und der damit verbundenen guten Erreichbarkeit für Erholungssuchende „mitten in der Stadt“,
4. ihre Naturausstattung mit besonderem Altbaumbestand ( z. T. noch Erstbepflanzung), Frühjahrsgeophyten (gemeinsam mit altem Friedhof zahlenmäßig größer als die Krokusblüte in Husum) oder auch der Vorkommen an Fledermäusen und Waldkäuzen.

Der **BUND** lehnt eine Teilüberbauung daher ab.

### **Stadtplanerische Aspekte**

#### Landschaftsplan/Naturvorranggebiete:

Der Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege der Stadt Flensburg hat im März 2016 eine Ausarbeitung zu Naturvorranggebieten in Flensburg vorgelegt. Hierin heißt es unter Aussagen zur städtebaulichen Entwicklung zu der nun überplanten Fläche: *keinerlei Eignung, auch nicht in Teilbereichen.*

Die genannte Veröffentlichung stellt eine fachliche, wenn auch rechtlich nicht bindende Empfehlung an Verwaltung und Politik dar. Sie wurde trotz der Hochwertigkeit des überplanten Gebietes offenbar völlig ignoriert.

Dies ist vor dem Hintergrund der Vorschriften für die Aufstellung von Bauleitplänen gemäß Baugesetzbuch besonders befremdlich, denn in § 2 heißt es:

*Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.*

Landschaftsplan und die o.g. Veröffentlichung stehen der vorgelegten Planung ganz klar entgegen. Insofern ist auf eine Fortsetzung des Planverfahrens zu verzichten.

Von einer Stadtplanungsabteilung darf erwartet werden, dass sie planerisch Vorhaben sowohl vorbereitet, wenn sie notwendig und vertretbar sind - als auch planerisch verhindert, wenn andere Belange vorgehen. Gerade das Vorkommen / die Ausstattung mit historisch wertvollen (Garten)denkmalbereichen ist nicht vermehrbar. Sie ist ein Schatz. Diesen zu erhalten und sachgerecht zu pflegen muss daher planerisch DER Vorrang gewährt bleiben.

### **Rechtliche Aspekte**

#### Naturdenkmal:

Einzelne Landschaftsbestandteile – wie hier das Naturdenkmal - werden vom Ordnungsgeber genau aus dem Grund unter Schutz gestellt, um sie einer späteren Überplanung/Überbauung zu entziehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind *alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, ... verboten.*

Selbstverständlich sieht das Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiungsmöglichkeit von diesen Verboten vor. In § 67 heißt es hierzu:

*(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn*

*1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*

*2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist*

Beide Kann-Bestimmungen treffen nicht zu. Für eine „Notwendigkeit“ einer Höhergewichtung des überwiegenden öffentlichen Interesses an einer Befreiung vom Veränderungsverbot müsste der Umstand der Alternativlosigkeit gegeben sein. Dies ist hier keineswegs der Fall. Der Vorhabenträger hat bereits öffentlich erklärt, dass er *kein Interesse* an einer Standortalternative hat, sondern eben eine Ausdehnung genau in den Park favorisiert. Es wurde also gar nicht die gesetzlich geforderte Vermeidbarkeits-/ Alternativenprüfung durchgeführt.

Aktuell wird am Westrand des Parks sogar eine Wohnbebauung nach Abriss komplett erneuert, ohne dass der Vorhabenträger sich diese günstige Lage in unproblematischer Genehmigungssituation – nämlich außerhalb des bestehenden Naturdenkmals - zum Ausbau des bestehenden Standortes gesichert hätte.

Auch ist das Vorhaben gemäß §57 lfd. Nr. 2 nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar: die beabsichtigte Beseitigung über 200 Jahre alter Bäume ist in der Wertigkeit für den Naturschutz nicht mal mittelfristig ersetzbar. Schon jetzt mangelt es erheblich an geeigneten Baumstandorten im Stadtgebiet, wenn für eine genehmigte Beseitigung Ersatz erforderlich wird.

### Baumschutzsatzung

Bäume in Flensburg unterliegen dem Schutz der von der Stadt selbst erlassenen diesbezüglichen Satzung. Diese Satzung nimmt Bäume im Bereich von Naturdenkmalen ausdrücklich aus. Um den Ausbau des Hospizes realisieren zu können, müsste der Naturdenkmalstatus aufgehoben werden. Gesetzt den Fall, dies würde vollzogen werden, unterlägen die zu beseitigenden Bäume ab dann doch dem Geltungsbereich. Der Ausgleichsbedarf ist in der Planung nicht dargestellt.

### Bautechnische Aspekte

Die beigelegten „ersten Planentwürfe und Vorentwürfe“ skizzieren das Ausmaß der bei Realisierung im Bestand nicht zu haltenden Bäume. Das dargestellte Szenario ist unvollständig. Es betrachtet nur die von Bebauung unmittelbar betroffenen Baumstandorte. Es würdigt bisher nicht die erforderlichen Raumabstände zum Errichten der Baugruben und Gebäude. Daher liegt der Verdacht nahe, dass die Planung das tatsächliche Ausmaß verharmlosen und das Erfordernis weiterer Baumfällungen erst während der Bauphase – also dann, wenn es kein „zurück“ mehr gäbe - abgewickelt werden soll. Wir haben es mit der hiesigen Stadtplanung ja so kennengelernt, dass während der Planungsphase größtmögliche Schonung wertvoller Bestände gefordert wird. Liegen dann alle erforderlichen Beschlüsse vor, ändern sich die Schwerpunkte, Sachzwänge werden gefunden und am Ende läßt sich der eine oder andere Baum *bedauerlicherweise* dann doch nicht halten.

### Betrachtung in Zusammenhang mit anderen Projekten

Nach dem „Fall“ des Gintofter Wäldchens ließen sich quer durch Politik und Verwaltung jede Menge Beileidsbekundungen vernehmen, verbunden mit einem quasi Achselzucken „man habe es nicht abwenden können“. Jetzt soll diesbezüglich sogar das Landeswaldgesetz geändert werden, obwohl es sich ja wahrscheinlich um einen echten Einzelfall gehandelt hat. Was passiert in Flensburg? Genau das gleiche nochmal: für ein Einzelvorhaben wird ein öffentliches Gut geopfert. Man hat also nicht gelernt, aber befeuert Politikverdrossenheit.

### Schlussbetrachtung

Mit dieser Stellungnahme wird ganz klar nicht die hervorragende Arbeit des Katharinen Hospizes angezweifelt, welches einen großen Gewinn für Flensburg darstellt. Es wird auch ausdrücklich nicht der Standort an sich einschließlich Nutzung des Parks für Genesung oder Kräftigung der Patienten in Frage gestellt. Durch Umsetzung der Planung wird aber räumlich genau das zerstört, was das Hospiz für seine Arbeit benötigt und nutzt. Und es greift neben dem Entzug von hochwertigen Freiflächen maßgeblich in das Ortsbild ein. Unwiederbringlich.